

Benutzungsordnung

für das Mensagebäude im Schulzentrum Bad Marienberg

I. Allgemeines

Das Mensagebäude steht im Eigentum der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und dient vorrangig der Erfüllung des Erziehungsauftrages der Schulen.

Soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schulen vereinbar ist, kann die Mensa für außerschulische Zwecke nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt werden.

Die Räume und Einrichtungen der Mensa sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Wahrung von Anstand und guter Sitte werden als selbstverständlich vorausgesetzt. Ihre Nichtbeachtung führt zum Verweis aus dem Schulzentrum.

II. Benutzung

Veranstaltungen Dritter sind nur außerhalb der Unterrichtszeit zulässig. Sie dürfen die Ordnung der Schule nicht stören.

Eine außerschulische Nutzung ist nur zulässig, wenn schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist. Das gilt insbesondere für Veranstaltungen

1. der verbandsangehörigen Gemeinden,
2. des Kulturringes e. V. Bad Marienberg,
3. die der Weiterbildung dienen,
4. der Volkshochschule,
5. von Berufs- und Fachverbänden und
6. von Heimat-, Geschichts- und Altertumsvereinen.

Über die Benutzung entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Schulleiter der Hauptschule.

Die Genehmigung wird von der Zahlung einer Kautions in Höhe von mindestens 500,-- DM^{*} sowie dem Abschluß einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht. Abweichungen hiervon stehen im Ermessen des Bürgermeisters. Die Genehmigung kann Auflagen enthalten. Die Veranstaltungen sollen mindestens vier Wochen vor dem Termin bei der Verbandsgemeindeverwaltung angemeldet werden.

Die Mitbenutzung der Küche ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Schulleiter der Hauptschule. Die Küche darf nur im Beisein des Küchenpersonals der Verbandsgemeinde Bad Marienberg benutzt werden.

Die Genehmigung zur Nutzung kann zurückgenommen oder eingeschränkt werden, wenn

- a) das festgesetzte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet wird,
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht werden,

- c) der Hintergrund der Veranstaltung falsch angegeben wurde,
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit, der öffentliche Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Verbandsgemeinde Bad Marienberg oder einer der ihr angehörenden Ortsgemeinden zu befürchten ist,
- e) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- f) gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird oder
- g) ein anderer wichtiger Grund, wie z. B. dringender Eigenbedarf, vorliegt.

Macht die Verbandsgemeinde von ihrem Recht auf Rücknahme oder Einschränkung der Nutzungsgenehmigung Gebrauch, steht dem Nutzer mit Ausnahme des dringenden Eigenbedarfs kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Vor der Benutzung ist ein Verantwortlicher für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu benennen. Einrichtungsgegenstände der Mensa, insbesondere Tische und Stühle sowie Geschirr werden nicht ausgeliehen. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

Das Hausrecht steht der Verbandsgemeinde Bad Marienberg sowie dem Schulleiter zu. Das Hausrecht wird gegenüber dem Nutzer und allen Dritten von den durch die Verbandsgemeinde Bad Marienberg beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen Räumen zu gewähren ist. Das Hausrecht des Nutzers gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

III. Pflichten des Nutzers

Die Räume und Einrichtungen der Mensa sind nach der Benutzung bis zum Schulbeginn in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Für die Reinigung einschließlich der Toilettenanlagen ist der Veranstalter zuständig. Mit der Reinigung hat er auf seine Kosten die von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zu benennende Reinigungsfirma zu beauftragen.

Vor Beginn der Nutzung hat der Nutzer sich von der ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Einrichtung zu überzeugen. Die während der Nutzung auftretenden Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister anzuzeigen und der Verbandsgemeinde Bad Marienberg schriftlich anzuzeigen.

Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, alle ordnungsrechtlichen, polizeilichen und hygienerechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache ist, soweit erforderlich, vom Nutzer auf seine Kosten zu veranlassen. Gleiches gilt für ein evtl. erforderliches Einlaß- und Aufsichtspersonal. Die brandschutztechnischen Vorschriften sind zu beachten und die Rettungswege freizuhalten. Der Nutzer ist verpflichtet, die Veranstaltung rechtzeitig bei den zuständigen Behörden anzuzeigen und notwendige Genehmigungen einzuholen. Ihm obliegt ebenso die Einhaltung der weiteren bei der Veranstaltung zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften und die Anmeldung bei der GEMA.

Die Heizungs- und Belüftungseinrichtungen, die Raumtrennwand sowie die Licht- und Tonanlage dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Die Stuhlreihenerhöhung darf nur in Zusammenarbeit mit dem Hausmeister auf-, um- oder abgebaut werden. Stühle und Tische sind nach der Veranstaltung wieder für den Schulbetrieb gemäß den Anweisungen des Hausmeisters zu ordnen.

Dem Nutzer hat den bei der Veranstaltung anfallenden Abfall ordnungsgemäß selbst zu entsorgen.

Einzelheiten bezüglich Anfang und Ende der Veranstaltung sowie die notwendigen Vorarbeiten einer Veranstaltung sind mit dem verantwortliche Sachbearbeiter der Verbandsgemeinde und dem Hausmeister mindestens eine Wochen vor der Veranstaltung abzuklären. Nach Ende der Veranstaltung oder der Aufräumarbeiten darf ein gemütliches Beisammensein von Akteuren der Veranstaltung einen Zeitraum von einer Stunde nicht überschreiten.

Der Nutzer hat die Räume und die Einrichtung schonend und pfleglich zu behandeln. Es ist alles zu unterlassen, das einen Schaden an den Räumen, dem Fußboden oder der Einrichtung hervorrufen kann.

IV. Benutzungsentgelt

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt, mit Ausnahme der in Ziffer II Nr. Nr. 1, 2 und 4 genannten Veranstaltungen, ein Benutzungsentgelt in Höhe von 1.000,-- DM* pro Tag. Für die Inanspruchnahme der Küche wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 500,-- DM* erhoben.

Neben der Benutzungsgebühr ist Personalkostenersatz für die bei der Veranstaltung eingesetzten Hausmeister und das Küchenpersonal nach Aufwand zu leisten.

Die Benutzungsgebühr und die festgesetzte Kautions sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Verbandsgemeindekasse einzuzahlen. Der Personalkostenersatz ist spätestens eine Woche nach der schriftliche Anforderung zu zahlen. Es kann eine Vorauszahlung verlangt. werden.

Der Bürgermeister kann Abweichungen zulassen.

V. Haftung

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg überläßt dem Benutzer die Anlage in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg nicht.

Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage sowie Zugängen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde Bad Marienberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde Bad Marienberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Haftung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden und Anlagen gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

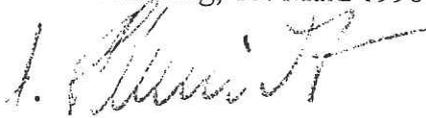
Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Zuwegungen und an Gebäuden im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Die Haftung des Benutzers umfaßt auch Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

Mit der Inanspruchnahme des Mensagebäudes erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

VI. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 11. September 1984 außer Kraft.

Bad Marienberg, 13. März 1998



Bürgermeister

* Durch die EURO-Umstellung zum 01.01.2002 gelten nunmehr folgende Beträge:

- Kautions je Tag	250,00 €
- Benutzung je Tag	500,00 €
- Küche je Tag	250,00 €

(Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 27.11.2001)